

II-8132 der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3995/18

1992-12-18

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die Personalpolitik beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich

Die Anfrage bezieht sich auf Abteilungsinspektor Karl Würzl.

Dieser findet beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich nach Auffassung vieler Gendarmeriebeamter eine unvertretbare und zum Nachteil von Kollegen sich niederschlagende Behandlung.

Aufklärungsbedürftig sind die Postenbewerbungen und anstehende, vermutlich nicht vertretbare Belohnungen (Auszeichnungen).

Aus diesem Grund richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

**ANFRAGE:**

1. Abteilungsinspektor Würzl wurde mit 9. Juni 1992 vom Gendarmerieposten Freistadt dem Gendarmerieposten Hörsching zugewiesen.  
Hatte Abteilungsinspektor Würzl um diese Zuteilung gebeten?  
Wenn ja, war diese Bitte auf dem Dienstwege deponiert worden?
2. Ist es richtig, daß Abteilungsinspektor Würzl den Landesgendarmeriekommendanten persönlich oder brieflich gebeten hatte, eine Dienstzuteilung zu verfügen?
3. Entspricht es den Tatsachen, daß Abteilungsinspektor Würzl dem Landesgendarmeriekommendanten gesundheitliche Gründe belegt hatte?  
Hatte es sich um ein fachärztliches Gutachten gehandelt?  
War dieses Gutachten auch zum Personalakt genommen worden?

4. Warum war der Fachausschuß von dieser Zuteilung nicht schriftlich in Kenntnis gesetzt worden?
5. Kann man Gerüchten Glauben schenken, wonach Abteilungsinspektor Würzl damit rechnen kann, daß er zum Jahresbeginn 1993 zum Landesgendarmeriekommando in Linz zugeteilt oder versetzt werden wird?
6. Wird der Dienstposten, dem Abteilungsinspektor Würzl bei einer Referatsgruppe zugestanden werden wird, ausgeschrieben?  
Wenn nein, welche Gründe stehen einer Ausschreibung entgegen?
7. Liegt eine schriftliche Bitte dem Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich vor, in welcher Abteilungsinspektor Würzl um eine Einteilung bittet?  
Wenn ja, wann wurde diese vorgelegt?  
Womit wird die Bitte begründet?
8. Laut Presse (Neues Volksblatt vom 5.11.1992) hat Oberst Trapp erklärt:  
"Was habe ich von einem Beamten, der im Bezirk Freistadt aus nervlichen Gründen nicht arbeiten kann?"  
Wann war Abteilungsinspektor Würzl dieses nervliche Unvermögen schriftlich bescheinigt worden?
9. Hätte Oberst Trapp nicht Maßnahmen im Sinne des § 14, Abs. 1, Z 1 und 2 des Beamtdienstrechtsgesetzes setzen müssen?  
Aus welchen Gründen unterblieben diese?
10. Abteilungsinspektor Würzl hatte sich im September 1992 um die Stelle eines Postenkommandanten in Freistadt beworben.  
Wann war diese Bewerbung beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich eingelangt?
11. Zum Zeitpunkt der Bewerbung konnten die Zwischenvorgesetzten nur auf das von Juni 1992 gewonnene Gesamtbild des Bewerbers eingehen.  
Aus welchen Gründen waren die Zwischenvorgesetzten seiner Stammdienststelle Freistadt nicht befaßt worden?
12. Abteilungsinspektor Würzl hatte während der Zeit von Juni bis September 1992 insgesamt drei Ermahnungen (Belehrungen) ausgefaßt.  
Hatte das Postenkommando Hörsching diese in der Durchlaufer meldung erwähnt?  
Wenn nein, aus welchen Gründen unterblieb die Erwähnung?
13. Waren diese Belehrungen (Ermahnungen) im Bewerberakt von den anderen Zwischenvorgesetzten ausgeworfen worden?
14. War Abteilungsinspektor Würzl für das Jahr 1992 eine Weihnachtsbelohnung in der Höhe von S 960,-- angewiesen worden?  
Wenn ja, war diese in Anbetracht der vielen Fehlleistungen (Ermahnungen, Belehrungen) vertretbar?

15. Ist Abteilungsinspektor Würzl jenem Personenkreis zuzuzählen, der im Jahre 1993 für die treuen Dienstleistungen das Exekutivdienstzeichen erhalten wird?  
Wenn ja, werden aktenkundige Vorgänge der letzten 10 Jahre für die Würdigkeit herangezogen werden?
16. Kann bei Betrachtung der Vorgänge davon ausgegangen werden, daß das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich dem Abteilungsinspektor Würzl über Gebühr entgegenkommt?  
Wird es zu Weisungen des Bundesministeriums für Inneres kommen?  
Wenn nein, aus welchen Gründen werden verfügte Zuteilung, Versetzung (Zuteilung) zum Landesgendarmeriekommando und Einteilung (vermutlich als Hauptsachbearbeiter) für vertretbar gehalten, wo doch klar erkennbar ist, daß Abteilungsinspektors Würzls Aufgabenbereich in Hörsching und künftig in Linz nicht besonders herausragend ist?